



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 C 6.05
OVG 2 R 22/03

Verkündet
am 27. April 2006
Ende
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert, Krauß, Neumann
und Guttenberger

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom
13. März 2003 und das Urteil des Oberverwaltungsge-
richts des Saarlandes vom 21. April 2004 sind unwirksam.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger, der
Beklagte und die Beigeladene jeweils ein Drittel der Ge-
richtskosten; seine außergerichtlichen Kosten trägt jeder
Beteiligte selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen des Klägers und des
Beklagten waren in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1
Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1, § 173 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 ZPO das
Verfahren einzustellen und die Entscheidungen der Vorinstanzen für unwirksam
zu erklären.

- 2 Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zu gleichen Teilen aufzuerlegen (§ 161 Abs. 2, § 154 Abs. 3 VwGO). Der Ausgang des Rechtsstreits war bis zum Eintritt der Erledigung offen. Er hing von der Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage ab, zu deren Klärung der Senat die Revision zugelassen hatte.

- 3 Die Festsetzung des Streitwerts für das Revisionsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 GKG.

Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht
Sailer ist wegen Erkrankung
gehindert zu unterschreiben.
Herbert

Herbert

Krauß

Neumann

Guttenberger